

Kantonsratsbeschluss über den Bericht zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung

Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 25. August 2011

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005²,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Vom Bericht zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung wird zustimmend - mit den Anmerkungen im Anhang zu diesem Beschluss - Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,.....

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

Anhang über die Anmerkung zum Bericht zur Wirkung der Individuellen Prämienverbilligung

<u>Seite.</u>	<u>Bericht Regierungsrat</u>	<u>Anmerkung Kantonsrat</u>
<u>24</u>	<u>Punkt 4.1, Bestimmung des jährlichen Selbstbehalts</u>	<u>Der Selbstbehalt soll bis auf weiteres durch den Kantonsrat festgelegt werden. Die heutige Lösung ist beizubehalten.</u>
<u>24</u>	<u>Punkt 4.4, Richtprämien</u>	<u>Insbesondere ist zu prüfen, ob künftig nur die effektiven Krankenkassenprämien vergütet werden.</u>
<u>24</u>	<u>Punkt 4.5, Anrechenbares Einkommen</u>	<u>Insbesondere ist zu prüfen, inwiefern der Eigenmietwert und das Vermögen in die Berechnungen miteinbezogen werden sollen.</u>
<u>24</u>	<u>Punkt 4.6, Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung</u>	<u>Für die Berechnung der Prämienverbilligung ist weiterhin die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend. Die heutige Lösung ist beizubehalten und auf die Ausarbeitung einer Vorlage durch den Regierungsrat ist zu verzichten.</u>
<u>24</u>	<u>Punkt 6, Junge Erwachsene</u>	<u>Junge Erwachsene in Ausbildung</u>

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 14. Juni 2011 sind unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen

	<u>In Ausbildung</u>	<u>haben weiterhin einen eigenständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Die heutige Lösung ist beizubehalten und auf die Ausarbeitung einer Vorlage durch den Regierungsrat ist zu verzichten.</u>
--	----------------------	--

- ¹ GDB 101
- ² GDB 132.1